

Gesetze für das Theater in Riga

[Riga : s.n.
1837

EOD – Millions of books just a mouse click away! In more than 10 European countries!



Thank you for choosing EOD!

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
- Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
- *Search & Find:* Use the full-text search of individual terms
- *Copy & Paste Text and Images:* Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes. For any other purpose, please contact the library.

- Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- Terms and Conditions in Estonian: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

More eBooks

Already a dozen libraries in more than 10 European countries offer this service.

More information is available at <http://books2ebooks.eu>

A 4529.

566.

Ge s e t z e

für

das Theater

in

R i g a.

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1837.

566.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen
gestattet.

Riga, den 10. November 1837.

Dr. E. E. Napierky, Censor.

Est.

Die Sammlungen

5457



G i n g a n g.

Die Bühnen-Künstler bilden nicht, wie andre Künstler, allein, abgesondert und selbstständig jeder ein Kunstwerk. Nur im Vereine Mehrerer kann eine dramatische Schöpfung ins Leben treten. Jeder Einzelne wirkt daher nur als Theil zum Ganzen, und kann auch dann nur so gedacht werden, wenn er der ausgezeichnetste Künstler wäre. Kommt ein solcher nun oft in den Fall zu glänzen, so muß er auch verstehen, sich künstlerisch unterzuordnen, was oft noch schwieriger ist und für den Kenner den Meister bewährt.

R o l l e n.

Aus dieser höchsten Idee der Bühnenkunst geht nun das allgemeine und sich auch auf die ersten Künstler beziehende Gesetz hervor: in solchen Fällen, wo das Ensemble es erfordert, außer ihrem Kunstkreise liegende, oder kleine scheinbar unwichtige Rollen zu übernehmen.

Daß manche Mitglieder kontraktmäßig engagirt sind, um in einem bezeichneten Fache aufzutreten, kann von jener wichtigen Pflicht für das Ganze unmöglich entbinden.

Denn in einem Fache vorzugsweise angestellt und beschäftigt sein, heißt ja nicht: nur dieses Fach und

dasselbe ausschließlich in Besitz genommen haben; woraus eine traurig hemmende Einseitigkeit hervorgehen müßte, und was schon deshalb unmöglich ist, weil bei jeder Bühne größeren Umfanges für ein und das nämliche Rollenfach mehrere Individuen angestellt zu sein pflegen, die doch nicht alle auf einmal die fragliche Rolle spielen können, — eben so wenig, als ein Individuum die vielleicht in manchem Stücke mehrfach vorkommenden Rollen seines sogenannten Faches zugleich spielen kann.

Die Form der Eintheilung in engbegrenzte Rollenfächer, rührt überhaupt nur noch aus jener Zeit her, wo die deutsche Bühne eine steife Nachahmerin der französischen war.

Scheinen gleich heut zu Tage die oberflächlichen Bestrebungen mancher Uebersetzer auf dasselbe Ziel hindeuten zu wollen, so ist doch eines Theils schon in den modernen Producten französischer Bühnenliteratur gar nicht mehr jener alte Zuschnitt beachtet; andern Theils aber läßt sich das, was deutsche Genien in ursprünglichen Schöpfungen geleistet, oder aus den Schätzen der übrigen Nationen hier heimisch gemacht haben, nicht mehr in wenige dürftig-bezeichnende Fächer drängen. Das ganze weite Feld charakteristischer Studien ist dem Schauspieler, als Reproducenten der Poesie geöffnet. — Und wenn somit die Schranken niedrigerissen sind, die früher den genialen Darsteller oft gehemmt haben mögen, so kann dieser auch von keiner Bühnenführung verlangen, daß man sie wieder aufbaue, um Rollen-Monopole zu errichten.

Aus dieser Ansicht entspringen die folgenden Ordnungen.

§. 2.

Der Direction steht die Auswahl der Stücke und die Vertheilung der Rollen zu, wobei sie mit Ausschließung jeder andern Rücksicht, nur die möglichste Vollkommenheit der Darstellungen zum Ziele nimmt.

§. 3.

Der Empfang einer jeden von der Direction oder in deren Auftrage vom Regisseur, oder dem Kapellmeister bezeichneten Rolle, wie Opern-Parthie, muß schriftlich quittirt werden; selbst wenn der Empfänger dagegen eine Einrede zu machen gedächte. Würde diese gemacht und von der Direction berücksichtigt, so wäre dies erst alsdann im Quittungsbuche zu notiren.

Dem Theaterdiener ist ausdrücklich untersagt, eine Rolle wieder anzunehmen.

Wer eine Rolle oder Parthie verliert, zerreißt oder unbrauchbar macht, muß sie auf seine Kosten wieder ausschreiben lassen.

Für jede vom Theaterdiener, Requisiteur, Theaterarbeitern gefundene Rolle oder Parthie hat der Besitzer 10 Kopfen Silber-Münze zur Strafkasse zu entrichten.

§. 4.

In der Regel werden zum Einstudiren einer großen Rolle im Schauspiele zehn, einer minder bedeutenden 6 Tage, so wie für eine große Opern-Parthie vierzehn Tage zugestanden. Wer die ihm zugetheilte Rolle oder Parthie in der festgesetzten Zeit nicht einstudirt, dem wird die Hälfte vom Betrage seines Gehaltes, von dem Tage an, auf den die erste Probe angesetzt

war, bis zu jenem, an welchem er die Rolle zur vollen Zufriedenheit darstellt, abgezogen.

Sollte das Mitglied aber auf seiner Weigerung beharren, so müßte polizeiliche Rüge, oder nach Maßgabe der Umstände, Entlassung erfolgen.

Dieselbe Strafe würde sich derjenige zuziehen, der eine ihm schon früher zugetheilte, auch bereits von ihm dargestellte Rolle aus unstatthaftern Gründen ferner zu spielen verweigerte.

Bei Krankheit, Abwesenheit u. s. w. ist jedes Mitglied verpflichtet, für den Kranken und Abwesenden möglichst schnell und aushülfsweise eine ihm zugetheilte Rolle ad interim zu übernehmen.

§. 5.

Repertoir.

Die Direction setzt allwöchentlich das Repertoir für die nächsten 8 Tage fest, wobei zugleich die nächstfolgenden neuen und neueinzustudirenden Sachen bekannt gemacht werden. Dieß Repertoir wird im Theater öffentlich ausgehängt. Zufällige Abänderungen im Laufe des Repertoirs werden besonders angezeigt.

Die Proben des nächstfolgenden Tages werden ebenso an jedem Abende aufgezeichnet, und hat jedes Mitglied die Verpflichtung, sich davon in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Wer nachtheilige Gerüchte über ein neu zu gebendes Stück, oder Oper, im Publikum ausbreitet, und da-

durch die öffentliche Meinung zu lenken sucht, muß im erwiesenen Falle eine Wochen-Gage zahlen.

Eben so wenig hat sich ein Mitglied öffentliche Kritiken über seine Collegen zu erlauben; würde es dergleichen gar drucken lassen, oder durch mündliche Aeußerungen im Publikum Factionen erregen, so stiege die vorbemerkte Strafe nach Verhältniß vom mehrfachen Betrage bis zur gesetzlichen Auflösung des Kontrakts.

S. 7.

Pr o b e n.

Die Leseprobe soll zur Begründung der ganzen Ausführung dienen; in ihr soll daher die Auffassung der Charaktere deutlich hervortreten, damit sich bei allen Theilnehmern der Darstellung gegenseitig die Klarheit über den Zusammenhang des Werkes verbreite, die zur Harmonie des Ganzen nothwendig ist, und nicht minder damit Irrthümer, die bei einseitigen Studien oft unvermeidlich sind, berichtigt und ausgeglichen werden können. Es ist daher nöthig, daß die Darsteller der wichtigsten Rollen sich schon vor der Leseprobe mit dem ganzen Stücke bekannt machen, zu welchem Zwecke ihnen aus der Bibliothek die Bücher gegen einen beim Souffleur des Theaters abzuholenden, und von Ihnen auszufüllenden Schein, dargeliehen werden sollen.

Aber auch alle Einzelheiten: Accentuation, Rhythmus, Aussprache fremder Wörter ic. und alles was zum rednerischen Theil der Rolle gehört, muß hier soweit ins Reine gebracht werden, daß davon bei den Theater-Proben nicht mehr gesprochen zu werden braucht.

Nicht nur daß bei großen poetischen Werken, bisweilen zwei Leseproben Statt finden werden, hätten die Mitglieder die Schuld auf einzelne Collegen zu schieben, wenn durch ihre Lässigkeit auch bei minder wichtigen und oberflächlichen Stücken diese ermüdende Maßregel für nöthig erachtet werden sollte. Um dies möglichst zu vermeiden, und der Leseprobe die Achtung und Würde wieder zu verschaffen, die im Schlandrian des sogenannten Bühnengebrauchs und der Routine auf vielen deutschen Theatern leider verloren gegangen zu sein scheinen, sind folgende Ordnungen unerläßlich zu befolgen:

- a) Bei der Leseprobe muß jedes Mitglied, dem eine Rolle zugetheilt ist, von Anfang bis zum Ende gegenwärtig sein; die Vollendung der einzelnen Rolle berechtigt den Inhaber nicht zur Entfernung, so fern die Rolle nicht von so kleinem Umfange ist, daß ihr Verständniß vom Zusammenhange des Ganzen unabhängig wäre. In solchem Falle ist aber jedesmal die Beendigung des Actes abzuwarten. Wer dem zuwider handelt, und durch eigenwilligen Aufbruch die Probe stört, zahlt eine Tages-Gage.
- b) Wer eine Leseprobe ganz versäumt, zahlt zwei Tages-Gagen.
- c) Wer über 5 Minuten nach der angesetzten Zeit versäumt, erlegt 10 Kopfen Silber-Münze, wer sich eine Viertelstunde verspätet 35 Kop. S. M. u. s. w.
- d) Wer die Leseprobe durch Nebenunterhaltungen, Lachen u. s. w. stört, zahlt, wenn die erste

- Erinnerung hierüber nicht berücksichtigt wird, 25 Kop. S. M.
- e) Wer in der Leseprobe erst Versuche anstellt, die Rolle lesen zu lernen, zahlt, weil er die Geduld und Nachsicht der übrigen Anwesenden auf unschickliche Art in Anspruch nimmt, 25 Kop. S. M. Wer aber aus Nachlässigkeit oder üblem Willen, die Darstellung eines Charakters sichtlich, und, trotz wiederholten Ermahnungen, vernachlässigen sollte, würde mit 2 Rubel S. M. zu notiren sein.
- f) Kein Einzelner hat das Recht, willkürliche Abänderungen in seiner Rolle zu machen.

Mitglieder der Oper haben diesen Punkt mit gehörigen Modificationen auf die musikalischen Zimmerproben anzuwenden.

- g) Bei jeder Leseprobe müssen der Souffleur und ein Theaterdiener gegenwärtig sein, und hat der Letztere jede Störung von Außen abzuwehren.

§. 8.

Theater=Proben.

Die Vorprobe eines neuen Stückes dient dazu, Alles was in scenischer Hinsicht für die Darstellung desselben wesentlich ist, genau anzugeben. — Das Auftreten der einzelnen Personen, der Platz, den sie einzunehmen haben, ihr Verhältniß zum gesammten Bühnengemälde, so wie überhaupt der mimische Theil und das äußere Zusammenspiel sind Hauptaufgaben für die ersten Theaterproben.

Jeder Darstellende soll hier seiner Rolle völlig gewiß sein, und wer das Zusammenspiel dadurch hindert, daß er hier erst zu memoriren anfangen will, zahlt eine Tages=Gage.

Ein Auftreten mit der Rolle in der Hand, ist in keinem Falle zuzulassen.

§. 9.

Die Hauptprobe (Generalprobe genannt) soll im wesentlichen, d. h. in mimischer und rednerischer Ausführung der Rollen, der Darstellung nahe kommen. Wer sich trotz wiederholter Aufforderung in diesem Sinne zu probiren, dessen weigern sollte, würde durch den Verlust einer Tages=Gage zu bestrafen sein.

§. 10.

Wer eine Theaterprobe, sei es Vor= oder Hauptprobe, ganz versäumt, bezahlt den vierten Theil seiner Monats=Gage. Wer 5 Minuten nach der angefügten Stunde erscheint, erlegt 25, wer sich bis zu einer Viertelstunde verspätet, 50 Kopfen S. M. u. s. w.

Wer zu seiner Scene gerufen werden muß, bezahlt 15 Kopfen S. M., insofern die Zögerung nicht zu lange wahrte. Muß der Fehlende außerhalb des Theater=Gebäudes aufgesucht werden, so zahlt er eine halbe Tages=Gage.

§. 11.

Darstellung.

Jedes Mitglied, welches in einem der ersten 2 Acte des Stückes zu spielen hat, ist verbunden, eine Stunde vor Anfang der Darstellung einzutreffen, und eine Vier-

telstunde vor seinem Auftreten gekleidet zu sein. Wer in einem spätern Acte zu spielen hat, muß eine Stunde vor demselben angelangt, und eine Viertelstunde vor Beginn des Actes, in dem er beschäftigt, gekleidet sein.

Wer den Anfang der Darstellung oder eines Aufzuges auch nur um 5 Minuten aufhält, erleidet den Abzug der Hälfte vom Tages=Betrage seines Gehaltes. Wer bis zu 10 Minuten auf sich warten läßt, eine, bis zu 15, zwei Tages=Gagen u. s. w. fort.

Wer aber aus bösem Willen oder Nachlässigkeit eine Vorstellung ganz versäumen sollte, zahlt eine Monats=Gage, oder erleidet, nach Maßgabe der Umstände, augenblickliche Entlassung.

§. 12.

Wer zu früh oder zu spät auftritt, bezahlt 30 Kopfen. Wer aber einen Auftritt ganz versäumt, oder durch zu frühes, oder zu spätes Auftreten offenbar Störungen veranlaßt, erlegt eine, und nach Befinden zwei Tages=Gagen.

Wer einem Andern vorseßlich seine Rolle stört und verdirbt, unnützen Scherz treibt, während das Interesse der Zuschauer auf eine wichtige Stelle gerichtet ist; etwas eigenmächtig ausläßt, die ihm übertragene Rolle vorseßlich vernachlässigt; sich absichtlich dem Charakter zuwider zu kleiden sucht, das Publikum auf vorgefallene Fehler durch Worte, Bewegungen oder Mienen aufmerksam macht, und überhaupt durch üblen Willen oder aus Uebermuth etwas thut, wodurch der Darstellung geschadet wird, bezahlt drei, nach Umständen sechs Tages=Gagen, und kann diese Strafe auch

noch erhöht werden. Dieser §. bezieht sich auch auf diejenigen, welche zu stummen Rollen aufgefordert, die Ordnung bei den Darstellungen verletzen, sich in der Kleidung vernachlässigen, im Spiele sich unnütz vorbrängen, so wie durch unzeitige Scherze das Ganze stören würden.

§. 13.

Das Extemporiren ist in der Regel verboten, und soll, zumal in ernstern Stücken und feinem Lustspiel gar nicht statt finden; und sind Uebertretungen dieses Verbotes, sobald sie Störungen der Darstellung veranlassen, nach §. 12 zu bestrafen.

Sollte sich jemand erlauben, censurwidrige Einlagen zu machen, so wird er, wie natürlich, der Behörde dafür verantwortlich.

§. 14.

Da sich, wie schon eben gesagt, die dramatisch-theatralische Repräsentation von den Productionen der meisten andern Künstler hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß hier fast immer nur der Einzelne als Glied des Ganzen und in seinen Beziehungen zu dem gemeinsamen Streben gedacht werden kann, so sind nachstehende Bemerkungen wichtig.

Angemessene und schickliche Entfernung der handelnden Personen von einander, die, wo die Situation nicht eine Annäherung nothwendig herbeiführt, immer drei bis vier Schritte betragen muß.

Möglichst seltene Anwendung des Händedrucks, der Umarmung und anderer vertraulichen Berührungen. Gilt dieses schon von Männern zu Män-

nern, wie viel mehr in Beziehung auf die Männer zum weiblichen Geschlechte.

Es ist störend, lästig, unschicklich, und hebt die symbolische Bedeutung auf, welche in einer Vereinigung der Liebenden am Schlusse des Stückes liegt, wenn diese schon im ganzen Laufe desselben sich fortbauernb anfassen und umfassen, wobei oft die Dame während einer ganzen Scene zu keiner andern Action Zeit gewinnen kann, als nur die zudringliche Umfassung ihres Mitspielers abzuwehren.

Der Kuß darf nur vorkommen, wenn der Dichter ihn im Verfolge der daraus entspringenden Reden durchaus verlangt, auch dann immer nur auf Stirn oder Wange. Wo die Worte (wie z. B. in Romeo und Julia) eine unmittelbare Berührung der Lippen vorschreiben, sei er doch mehr angedeutet, als wirklich gegeben.

Abfichtliche Verstöße gegen diese Vorschriften, würden nach den oben bezeichneten Ordnungen: über die Störung der Darstellung, um so mehr bestraft werden müssen, wenn sie zu Klagen von Seiten der Mitspielenden oder der Zuschauer Veranlassung gegeben hätten.

§. 15.

Wer trotz der in den Proben gemachten Bemerkungen u. s. w. seiner Rolle auch in der Darstellung so wenig gewiß wäre, daß er das Ganze stören sollte, bezahlt den Betrag von drei Tages-Gagen, und wenn der Unwille des Publikums laut würde, das Doppelte dieser Strafe.

§. 16.

Wer vor dem Anfange der Darstellung, oder in den Zwischenacten hinter dem Vorhange laut redet, singt oder andres unnützes Geräusch macht, zahlt 50 Kopeken S. M.

§. 17.

Die Zwischenacte sollen in der Regel nicht über 5 Minuten dauern. Nur bei kürzeren Darstellungen kann die Zwischenzeit zweckmäßig verlängert werden.

Wer sich im Zwischenacte umzukleiden hat, ist verbunden, jedesmal den Director oder den statt seiner fungirenden Regisseur darauf aufmerksam zu machen.

In der Regel wird für einen gänzlichen Umzug eine Zeit von 10 Minuten zugestanden.

§. 18.

Wo es nöthig wäre, das gesammte Publikum zu irgend einem Zwecke anzureden, und wo der Director verhindert sein sollte, diese ihm aufliegende Pflicht zu erfüllen, da wird sich niemand weigern dürfen, es zu thun, und würde einer solchen Weigerung mit dem Abzuge einer Tages-Gage zu begegnen sein. Hierher gehört auch das Annonciren der nächsten Vorstellung.

§. 19.

Weder bei Proben noch Vorstellungen, weder auf der Bühne noch in den Garderoben, dürfen Wortwechsel, Vorwürfe, Anspielungen oder Zänkereien vorkommen. Wer so weit geht, daß er im Theater — auf, oder außer der Bühne, sich in einen lauten Streit und

Zank einläßt, wer beleidigende unsittliche Aeußerungen oder Handlungen sich erlaubt, bezahlt nach Ermessen bis zu einer Viertel=Monats=Gage Strafe. Dieser Strafe, obwohl in geringerem Maaße, ist auch der unterworfen, welcher von einem Andern zuerst angegriffen worden, wenn er die Beleidigung erwidert; indem ihm vielmehr obliegt, die gebührende Genugthuung auf gesetzlichem Wege zu suchen.

Bei thätlichen Ausbrüchen des Zornes, wird der Straf bare ohne Weiteres der Polizeibehörde überliefert.

Urtet ein Streit in offenbare Widersetzlichkeit gegen die Direction oder Einen von ihr Beauftragten aus, so wird die oben bezeichnete Strafe verstärkt, auch kann in äußersten Fällen, gänzliche Auflösung des Contractes und augenblickliche Entlassung daraus hervorgehen.

§. 20.

„Keinem in einem Stücke nicht beschäftigten Mitgliede ist es erlaubt, während der Probe und Darstellung desselben, sich auf der Bühne aufzuhalten. Befindet sich ein solches vor Anfang der Vorstellung oder der Probe, oder im Zwischenact auf der Bühne, so hat es diese beim Anfange des Actes sogleich wieder zu verlassen.“

Auch Diensthöten der Mitglieder müssen sich, nachdem sie die nöthigen Sachen gebracht haben, sofort wieder vom Theater entfernen.

Eben so wenig dürfen unbeschäftigte Kinder, die noch dazu leicht Schaden nehmen können, geduldet werden.

Wer hiergegen in den Proben fehlt, zahlt 25, in

den Vorstellungen 50 Kopfen Silber. Für Kinder und Dienstboten, zahlen Eltern und Herrschaften.

Wer Hunde zu den Proben mitbringt zahlt 1 Rubel Silber; sollte aber sogar bei den Vorstellungen eine Störung dieser Art vorkommen, so zahlt der Eigenthümer des Hundes drei Tages=Gagen.

§. 21.

Krankheiten.

Wenn jemand durch Krankheit von der Ausübung seines Berufes abgehalten wird, so hat er solches schleunigst der Direction anzuzeigen (bei Vermeidung von einer halben Tages=Gage Strafe), — das Zeugniß des Theater=Arztes beizulegen, oder mindestens nach 6 Stunden nachzusenden.

Wer seine Krankheit anzuzeigen versäumt, (weil er dem Repertoir zu Folge sich nicht beschäftigt glaubt) giebt, wenn er bei einer schnell eintretenden Veränderung seinen Beruf nicht erfüllen kann, für die durch seine versäumte Anzeige neuerdings verursachte Störung eine Tages=Gage als Strafe.

Es versteht sich, daß es eines solchen Attestes bedarf, sowohl wenn der Kranke von der Probe, als wenn er von der Vorstellung abgehalten wird. Und jede Versäumniß wird, wenn die Unpäßlichkeit nicht vorschriftsmäßig bescheinigt ist, wie eine willkürliche Vernachlässigung geahndet, und nach den darüber gegebenen Gesetzen bestraft werden.

Krankheiten, die man erst nach der Probe anzeigt, werden nicht berücksichtigt, sondern die Probe ist als versäumt zu betrachten. Wer krank gemeldet ist, darf

weder im Schauspielhause, noch an andern öffentlichen Orten erscheinen, bei Strafe einer Tages-Gage.

§. 22.

Wohnungen.

Um bei plötzlich eintretenden Hindernissen mit der Substituierung einer andern Darstellung nicht in Verlegenheit zu gerathen, muß jeder, der sich auf länger als zwei Stunden von seiner Wohnung entfernt, seinen Hausleuten hinterlassen, wo er bestimmt anzutreffen sei, und Jemand benennen, der in seiner Abwesenheit Meldungen empfängt und dergestalt übernimmt, daß eine Vernachlässigung oder Verwechslung des Auftrages zu keiner Entschuldigung gereichen darf.

Eben so soll niemand an Spieltagen, ohne vorhergegangene Anzeige an die Direction, eine Landparthie machen.

Sollte ein Mitglied nicht zu finden sein, und das substituirte Schauspiel deshalb nicht statt finden können, so wird dem Schuldtragenden die Tages-Gage abgezogen, bei Wiederholung einer solchen Versäumniß müssen größere Strafen erfolgen.

Hätte sich jemand über 24 Stunden ohne Urlaub aus der Stadt entfernt, so würde er zwei Tages-Gagen als Strafe erlegen müssen, selbst wenn keine Probe oder Vorstellung dadurch gestört worden wäre.

Entsteht aber durch solche Uebertretung Verhinderung des Geschäfts, so würde die Strafe nach Ermessen der Umstände bis zu einer Viertels-Monats-Gage zu steigern sein. Wohnungen auf dem Lande,

oder in weit entlegenen Vorstädten dürfen nicht bezogen werden.

§. 23.

Allgemeine Regeln.

Keine Angelegenheit, von welcher Beschaffenheit oder Wichtigkeit solche auch sein möge, darf weder mit der Direction noch mit deren Repräsentanten auf den Proben oder während den Vorstellungen verhandelt werden. Wer dieses dennoch thut, und sich durch gütliche Abmahnungen nicht zur vorgeschriebenen Ordnung verweisen läßt, zahlt eine Tages-Gage.

§. 24.

Weder unter ein von der Direction erlassenes Circular, noch unter ein Repertoire ist es erlaubt, schriftliche Bemerkungen zu machen. Wer glaubt, dagegen gegründete Einwendungen machen zu können, hat dieselben auf anderem Wege schriftlich oder mündlich an die Direction zu richten, und würde die Verletzung dieses §. mit dem Verlust einer Tages-Gage zu bestrafen sein.

§. 25.

Requisiten.

Obgleich der Requisiteur angewiesen ist, jedem Schauspieler die gehörigen Requisiten zu überreichen, oder auf seinen Platz zu legen, so ist es doch nothwendig, daß der Schauspieler auf der Theaterprobe, solche dem Requisiteur aufschreibe und wiederholt in Erinnerung bringe, auch sich vor Anfang

des Stücks darum kümmern. Fehlt in der Vorstellung etwas — Brief, Dolch, Geldbörse u. s. w. — so zahlt er, wenn das Publikum den Fehler bemerkt, eine halbe Tages-Gage. Ist der Fehler nicht so bedeutend und hat können versteckt werden, ohne daß das Publikum ihn bemerkte, 30 Kopelen Silber.

§. 26.

Ein jedes Mitglied ist verbunden, seine Requisiten dem Requisiteur wieder zuzustellen; wer dieses unterläßt, ersetzt den Schaden, wenn eine solche Requisite verloren geht. — Dahin gehören auch ausgeschriebene Briefe und Schriften, doch nicht Requisiten, welche auf dem Theater weggeworfen werden oder bei den Verwandlungen auf dem Theater liegen geblieben. Um diese hat sich der Requisiteur zu bekümmern. Jedoch erfordert es die Billigkeit, daß der Schauspieler ihm dieses vor der Scene bemerke, damit er, als davon unterrichtet, sich darum bekümmern könne, und ihm, wo möglich, Schaden verhütet werde.

Wer ohne, daß es der Dichter vorgeschrieben, eine Requisite zerbricht oder ruinirt, zahlt den Schaden.

§. 27.

Garderober.

Ein jedes Mitglied ist verbunden, sich zu seiner Rolle dem Charakter gemäß, und nach Vorschrift des Dichters und der Direction zu kleiden. — Und obwohl es jedem Mitgliede erlaubt ist, sich einen Anzug zu wählen, so ist solcher doch dem Gutachten der Direction unterworfen, besonders bei fremden Kostümen.

— Das aus der Garderobe gereichte Kleid darf ohne Anfrage nicht geändert werden, bei Strafe von 2 Ropfen Silber von jedem Silber=Rubel des halbmönatlichen Gehaltes.

§. 28.

Wer einen Garderoben=Anzug, oder einen Theil desselben nach Hause nimmt, zahlt die nämliche Strafe, und muß das Mitgenommene sogleich am folgenden Morgen zurück in die Garderobe liefern, oder für jeden Tag, welchen er das mitgenommene Garderobenstück im Hause behalten, die nämliche Strafe zahlen. Der Garderobier, der dieses gestattet, ist derselben Strafe unterworfen.

§. 29.

Wer eine Garderoben=Kleidung durch Abwischung der Schminke, oder auf sonstige Weise beschädigt, ersetzt den Schaden, nach der Schätzung des Garderobiers, von seinem Gehalte.

§. 30.

Die Direction behält sich vor, neue Gesetze, welche die Umstände nöthig machen sollten, durch Circulare mitzutheilen.

Kapellmeister, Musikdirector, Regisseur, Inspector und Inspicient, sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß gelangende Straffälle aufzuzeichnen, und hat derjenige, von dem ein absichtliches Verheimlichen solcher Fälle bekannt wird, die Strafe ebenfalls zu zahlen. — Die Strafgebelber werden zum Besten des Theater=Penstions=Fonds verwendet, und bleiben natürlich bis zur

allendlichen Festsetzung eines Pensions-Reglements für die hiesige Bühne in der Verwaltung des Theater-Comité's.

A n h a n g.

O r c h e s t e r.

Für das Orchester des Stadt-Theaters zu Riga sind zur Aufrecht-Erhaltung der strengsten Ordnung und Pünktlichkeit in den Proben und Vorstellungen, so wie zur Sicherung eines guten und anständigen Tones im Allgemeinen folgende Gesetze bestimmt worden, und hat sich jedes respective Mitglied desselben auf das Ausdrücklichste darnach zu richten:

§. 1.

Dem Musik-Director und dessen Anordnungen in Proben und Aufführungen ist von Seiten jedes Orchester-Mitgliedes unbedingte Folge zu leisten, und es wird eine jede nachlässige Widerseßlichkeit oder absichtliche Nichtbefolgung derselben mit 10 Kopeken vom Silber-Rubel der halben Monats-Gage des betreffenden Mitgliedes bestraft. — Die entschieden fortgesetzte Widerseßlichkeit eines Mitgliedes kann jedoch bis zur gänzlichen Ausstoßung desselben aus dem Orchester führen.

§. 2.

In den Theater-Proben ist sowohl während der Execution von Musikstücken als auch während der Pausen, indem auf der Bühne der Dialog probirt wird, oder Anordnungen getroffen werden, die anständigste Ruhe zu beobachten, und soll jede Störung derselben durch zu lautes Sprechen, Lachen oder sonstiges auffallendes Betragen, wenn es bis zur lauten Rüge führt,

im Verhältniß mit $2\frac{1}{2}$ bis 5 Kopeken vom Silber-Rubel, d. h. der halbmonatlichen Gage des betreffenden Mitgliedes, bestraft werden. Eine Störung dieser Art in den Vorstellungen selbst, steht wohl nicht füglich zu erwarten, und würde allerdings eine bei weitem geschärfere Strafe nach sich ziehen.

§. 3.

Die Proben sollen regelmäßig 5 Minuten nach dem Schlage der festgesetzten Anfangsstunde begonnen werden. Dasjenige Mitglied, welches erst 10 Minuten nach dem Schlage im Orchester ankommt, verwirkt eine Strafe von 5 Kopeken vom Silber-Rubel der halben Monats-Gage; welches 15 Minuten: eine Strafe von 10 Kopeken, und so fort für jede versäumte 5 Minuten 5 Kopeken vom Silber-Rubel der halben Monats-Gage.

§. 4.

Vom gänzlichen Ausenbleiben von einer Probe kann nur das Attest des Theaterarztes über Krankheit entschuldigen, und hat jeder in diesem Falle mögliche Sorgfalt zu tragen, daß seine Stelle einstweilen durch einen geeigneten Stellvertreter besetzt werde.

§. 5.

In den Aufführungen muß, sobald der Musikdirector am Directions-Pult sowohl zum Beginn der Ouver-türe, als nach den Zwischenacten angelangt ist, das Orchester bereits vollkommen eingestimmt haben, und jedes Mitglied sich an seinem Platze befinden. Entsteht dadurch, daß ein Mitglied entweder noch im Stimmen begriffen ist, oder sich noch nicht an seinem Pulte befindet, ein Aufenthalt, so verwirkt es eine Strafe von 5 Kopeken vom Silber-Rubel der halben Monats-Gage.

§. 6.

Sollte sich am Abend der Aufführung der Dirigent genöthigt sehen, zur bestimmten Zeit die Ouver-türe zu

beginnen, ohne die Ankunft eines noch fehlenden Mitgliedes abwarten zu können, so verwirkt das Mitglied, welches noch während der Ouvertüre an seinem Platze anlangt, eine Strafe von 5 Kopeken vom Silber-Rubel des halbmonatlichen Gehaltes; sollte es aber erst nach dem Schluß der Ouvertüre ankommen von 10 Kopeken vom Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehaltes. Ein noch längeres Ausbleiben eines Mitgliedes läßt sich füglich nicht annehmen, sollte sich der Fall demohnerachtet ereignen, so ist es der Direction überlassen, nach dem Ermessen des Musikdirectors über die Größe der verursachten Störung die Strafe zu schärfen.

§. 7.

Für die Schauspielabende ist die Wahl und Direction der Musikstücke in den Zwischenacten dem Vorspieler als Concertmeister überlassen, und ist den Anordnungen desselben dieselbe unbedingte Folge zu leisten, wie denen des Musikdirectors, und gilt auch in Bezug auf die Schauspielabende dasselbe, was nach dem früheren §. für die Opernvorstellungen festgesetzt ist.

§. 8.

Jedes Orchester-Mitglied muß, sei es an Schauspiel- oder an Oper-Abenden, sobald es vom Musikdirector oder vom Regisseur angeordnet wird, auf der Bühne, und zwar hinter den Coullissen die erforderlichen Musik-Executionen übernehmen, und es verwirkt ein Mitglied durch Verzögerung bei dem Hinaufgehen und Anlangen auf der Bühne, wenn daraus eine Störung entsteht, eine Strafe von 5 Kopeken vom Silber-Rubel des halbmonatlichen Gehalts. Erscheint es aber trotz der Bestellung gar nicht auf der Bühne, so zieht es sich eine Strafe von 10 Kopeken vom Silber-Rubel des halbmonatlichen Gehaltes zu.

§. 9.

Sämmtliche Orchester-Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Aufrechthaltung eines anständigen und

höflichen Tones unter einander, und es soll jede nachmalige Verletzung des Anstandes durch Ausstoßung von pöbelhaften Schimpfworten und Schimpfreden, zwar nicht durch eine Geldstrafe, aber durch den öffentlichen Verweis des Musikdirectors gerügt werden; edenso würde allerdings die gröblichste Verletzung des Anstandes, der Zustand entschiedener Trunkenheit eines Mitgliedes während seiner Functionen im Orchester, zwar keine pekuniäre Strafe, wohl aber im Wiederholungsfalle, sofortige Ausstoßung aus dem Orchester-Bereine nach sich ziehen.

§. 10.

Ueber die gewissenhafte unpartheiische Aufzeichnung der verwirkten Strafen, hat der Musikdirector zu wachen, und es sollen die Strafgeelder jedesmal sogleich von der nächsten halben Gage des laufenden Monats den betreffenden Mitgliedern an der Casse abgezogen werden.

§. 11.

Da ein Pensionsfond des Orchesters von dem des Theaters getrennt, schon seit längerer Zeit besteht, so ist es der Billigkeit angemessen, daß die vom Orchester eingehenden Strafgeelder, auch dem Orchester-Pensions-Fond zufallen. Doch kann dies freilich nur für den in den Orchester-Pensions-Fonds-Gesetzen ausgesprochenen, und vom derzeitigen Director anerkannten Punkt gelten, daß von den beim Theater angestellten Orchester-Mitgliedern mindestens zwei Drittheile wirkliche Mitglieder des Orchester-Pensions-Fonds sind.

Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so würden die Strafgeelder auch dem allgemeinen Theater-Pensions-Fond zufließen müssen.

Miga, im November 1837.

www.books2ebooks.eu